FR 21/2021 R1



FinanzRundschau

Zeitschrift für das gesamte Ertragsteuerrecht

Herausgegeben

in Verbindung mit dem Fachinstitut der Steuerberater

Fachbeirat:

RiBFH Prof. Dr. Andreas Herlinghaus \cdot LMR Dr. Ingo van Lishaut \cdot RA, StB Dr. Norbert Schneider \cdot StB Prof. Dr. Andreas Schumacher · Univ.-Prof. Dr. Roman Seer.

Ständige Mitarbeiter:

(Vors.)/Richter am BFH Bode · Dr. Geissler · Dr. Geserich · Prof. Dr. Herlinghaus · Prof. Dr. Kanzler (a.D.) · Dr. Kempermann (a.D.) · Prof. Dr. G. Nöcker · Prof. Dr. habil. Weber-Grellet (a.D.) · Prof. Dr. Werth · Wendt (a.D.).

FR-Gestaltungspraxis:

Fachbeirat: CARLÉ · KORN · STAHL · STRAHL, Köln und ständige Mitarbeit: Deloitte & Touche, Düsseldorf · Flick Gocke Schaumburg, Bonn.

Inhalt

ertragsteuerrecht.de

79. Berliner Steuergespräch: "Der Ort der Arbeit"

Aufsätze

Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Universität Heidelberg – Der Ort der Arbeit

Der Rückzug in das Home Office hinterlässt tiefe Spuren, die nach der Pandemie nicht verschwinden werden. Steuerrechtlich sind Arbeitsort und Arbeitswege selbst dann von großer Bedeutung, wenn der ökonomische Erfolg der Arbeit als solcher vergleichsweise konstant bleibt. Die Arbeitsorte der Vergangenheit sind nicht die Arbeitsorte der Zukunft. Das führt zu Verschiebungen in den Steuergesetzen. Doch wo liegen diese Verschiebungen? Diese These lautet: In der Pandemie haben Bundesregierung und Bundesgesetzgeber auf "Pause" gedrückt und dafür gesorgt, dass im Staat-Bürger-Verhältnis, aber auch im zwischenstaatlichen Verhältnis zunächst Vieles beim Alten bleibt. Die Steuerpflichtigen spüren dadurch die Veränderungen noch nicht, mit denen das materielle Steuerrecht an sich auf Änderungen des Arbeitsortes reagiert. Für die postpandemische Zeit bedarf es aber neuer Regeln für die steuerliche Behandlung von Arbeitsort und Arbeitswegen.

Bildet man eine Matrix der Steuerrechtsrelevanz von Arbeitsort und Arbeitswegen, empfiehlt sich eine dreidimensionale Unterscheidung: zwischen Arbeitnehmer/innen und Unternehmen, zwischen dem Steuerschuldner und den verschiedenen Steuergläubigern, und zwischen rein innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Sachverhalten. Diesem Dreischritt folgt die nachfolgende Untersuchung. Sie behandelt im ersten Teil das innerstaatliche Steuerrecht, fragt dabei insbesondere nach der Ortsrelevanz im Umfeld von \$ 19 EStG und wirft - soweit es reflexartig um die Unternehmen geht - einen kurzen Blick auf den Lohnsteuereinbehalt und die gewerbesteuerrechtliche Zerlegung (I.). Dem folgen eine Bestandsaufnahme für das innerdeutsche Finanzausgleichsrecht (II.) und ein Blick auf die Verschiebungen, die sich in grenzüberschreitenden (internationalen) Sachverhalten ergeben (III.).

MRin Silke Bruns, Referatsleiterin im BMF, Berlin - Der Ort der Arbeit - internationale Aspekte

Mit Hinweis auf eine flexibler und mobiler beziehungsweise häuslicher gewordene Arbeitswelt fordern nicht nur vereinzelte Stimmen eine kritische Betrachtung der geltenden Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen, die einen Berührungspunkt mit dem Tätigkeitsort der Arbeitnehmer haben (Exemplarisch Prokisch in Vogel/Lehner7, Art. 15 Rz. 9 ff.). Zum einen wird auch unabhängig von der Covid-19 Pandemie der Wunsch geäußert, dass ein Arbeiten im sog. Homeoffice - ob an einem eingerichteten Arbeitsplatz oder am Küchentisch - in grenzüberschreitenden Sachverhalten keine zusätzlichen steuerlichen Belastungen auslösen solle. Zum anderen wird eine Anpassung der bestehenden Regelungen an eine vorgetragene Realität einer mobiler gewordenen Arbeitswelt oder eine Förderung des mobilen Arbeitens mit häufig wechselndem Arbeitsort gefordert. Auch gibt es Stimmen, die - jedenfalls für innereuropäische Sachverhalte - befürworten, dass die Aufteilung der Besteuerungsreche den

Inhalt

Regelungen des in der EU mittels mehrerer Verordnungen koordinierten Sozialversicherungsrechts folgt und letzteres somit auch über die Aufteilung der Besteuerungsrechte entscheiden solle.

Vor diesem Hintergrund ruft der nachfolgende Beitrag die Leitlinien von Art. 14 DE-VG 2013 bzw. Art. 15 DECD-MA 2017 (I.1.) in Erinnerung, sowie die bestehenden Abweichungen in von Deutschland mit angrenzenden Staaten abgeschlossenen DBA (I.2.), bevor die Frage nach einer eventuellen Neuausrichtung (I.3.) aufgeworfen wird. Kurz betrachtet wird die in diesem Zusammenhang nicht unbeachtliche Ortsrelevanz im Finanzausgleichsrecht (II.). Danach folgt ein Hinweis auf den Sachstand einer möglichen Befassung mit der Relevanz des Tätigkeitsorts der Arbeitnehmer und Geschäftsführer für die Besteuerung der Unternehmensgewinne (III.). Ein vorsichtiger Blick in die Zukunft (IV.) beschließt diesen Beitrag. 1010

RA Dr. Andreas Richter LL.M. / RA Berthold Welling, Berlin — Tagungs- und Diskussionsbericht zum Webinar des 79. Berliner Steuergesprächs "Der Ort der Arbeit"

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kam es global zu einem rasanten Anstieg von mobiler und flexibler Arbeit. Seitdem arbeiten weltweit viele Menschen im Home-Office oder an einem anderen Ort ihrer Wahl. Aus diesem Grund befassen sich Politik und Wirtschaft intensiv mit der Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsmodelle, von deren Flexibilität Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen profitieren können.

Die erfolgreiche Umsetzung grenzüberschreitender Arbeitskonzepte setzt die Überwindung diverser (auch steuerlicher) Hürden voraus, bietet jedoch auch Chancen für alle Beteiligten. Auf der einen Seite müssen Aspekte wie Compliance-Anforderungen, Sanktionsrisiken, doppelte Steuerbelastungen, Dokumentations- und Offenlegungspflichten sowie die Bindung an das Unternehmen beachtet werden. Auf der anderen Seite steigert das Angebot mobiler Arbeit die Attraktivität des Arbeitgebers, führt zu Zeit- und Kostenersparnissen im Hinblick auf Reisen und Büroräume und ermöglicht es Arbeitnehmern, bei der Einteilung von Beruf und Privatem zeitlich und örtlich flexibler zu sein.

In Deutschland gibt es weder einen gesetzlichen Homeoffice-Anspruch noch eine entsprechende Homeoffice-Pflicht. Erst Anfang 2021 wurde ein erster Gesetzesentwurf des Bundesarbeitsministeriums zur Regelung der mobilen Arbeit ("Mobile Arbeit-Gesetz", MAG) in die Ressortabstimmung gegeben.

Ceterum censeo

Wenn Münchner Richter ihr Herz entdecken 1019

Kurzbeiträge

Fortbildungspflicht 2021 schon erfüllt?

Fachanwalt bleiben leicht gemacht – mit den Zeitschriften und Beratermodulen von Otto Schmidt.

Kurz-Demo im Video:





otto-schmidt.de/15FAO

FR 21/2021 _____ R3

Inhalt

Rechtsprechung

ь.					
ĸı	เล	n	7	^	n
DΙ	ιa		L	ㄷ	n

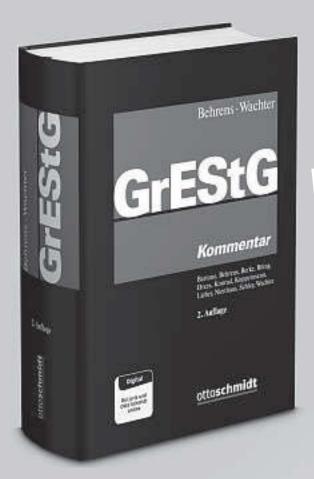
Teilwertabschreibung auf Investmentanteile: Ausgleichsposten (BFH, Urt. v. 21.4.2021 - XI R 42/20) m. Anm. H. Weber-Grellet und Felix Haug 1025 Wesentliche Beteiligung Auflösung einer Kapitalgesellschaft - Eigenkapitalersetzendes Gesellschafterdarle-hen - Indizwirkung des festgestellten Jahresabschlusses Arbeitnehmer Typischerweise arbeitstägliches Aufsuchen eines vom Arbeitgeber festgelegten Sammelpunkts Erste Tätigkeitsstätte eines Postzustellers nach neuem Reisekostenrecht Kapitaleinkünfte Veräußerungserlös aus der Managementbeteiligung eines Arbeitnehmers als Einkünfte aus Kapitalvermögen (BFH, Urt. v. 1.12.2020 - VIII R 40/18) **m. Anm. H.-J. Kanzler** 1035 Zinsen aus der Stundung eines Ausgleichsanspruchs für den Pflichtteilsverzicht sind einkommensteuerbar Kapitaleinkünfte/Private Veräußerungsgeschäfte Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Gold ETF-Fondsanteilen Private Veräußerungsgeschäfte Einkünfte aus (echten) Edelmetall-Pensionsgeschäften im Privatvermögen **Erbschaft- und Schenkungsteuer** Zuwendungen einer Schweizer Stiftung (Schenkungsteuer) Verwaltungsentscheidungen **Immobilien** Verzicht auf die vorherige Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle bei Baumaßnahmen zur Beseitigung der durch die Flutkatastrophe vom Juli 2021 in mehreren deutschen Regionen entstandenen Schäden an Baudenkmalen (§§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG) (BMF, Schr. v. 14.10.2021 - IV C 1 - S 2253/21/10002 :009 -DOK 2021/1087368) 1045

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse/Dienstleisungen

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG); Änderung des BMF-Schreibens vom 9.11.2016 (BStBl. I S. 1213) zur Begünstigung von Maßnahmen der öffentlichen Hand, die nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden

(BMF, Schr. v. 1.9.2021 - IV C 8 - S 2296-b/21/10002 :001 -	
DOK 2021/0938068)	1046

Top-aktuell.



Mit Share-Deal-Reform und allen weiteren Änderungen des GrEStG

Das Werk online www.otto-schmidt.de/bmstr www.otto-schmidt.de/bmuw Die Bedeutung der Grunderwerbsteuer für die Beratungspraxis nimmt weiterhin zu, nicht zuletzt nach der Verschärfung der Regelungen zu Share Deals bei Immobiliengeschäften. Die zuverlässige und ausgewogene Kommentierung des Behrens/Wachter bietet Antworten auf die zahlreichen – teils lange umstrittenen, teils immer neuen – Fragen.

Behrens/Wachter, **Grunderwerbsteuergesetz** Kommentar Herausgegeben von RA/StB Dr. Stefan Behrens und Notar Dr. Thomas Wachter. 2. neu bearbeitete Auflage 2022, ca. 900 Seiten Lexikonformat, gbd., ca. 170,– €. Erscheint im Dezember. ISBN 978-3-504-24010-3

Am besten gleich vorbestellen unter www.otto-schmidt.de